

Antrag

des Abg. Frank Bonath u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Der große Streit um Gebotszonenneukonfigurationen: Welche wirtschaftlichen Risiken entstehen für Baden-Württemberg durch unterschiedliche Strompreiszonen?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie zu den aufgelisteten Vorteilen und Herausforderungen der im Optionenpapier zur Strommarktreform thematisierten Gebotszonenneukonfiguration steht (nachzulesen unter „Strommarktdesign der Zukunft, Optionen für ein sicheres, bezahlbares und nachhaltiges Stromsystem“, Stand Juli 2024, Seite 96);
2. welche Position sie zur Gebotszonenneukonfiguration einnimmt und welche wirtschaftlichen, energiepolitischen und sozialen Risiken sie für Baden-Württemberg sieht;
3. welche Vorschläge und Forderungen sie bei der Plattform „Klimaneutrales Stromsystem“ bezüglich der Gebotszonenneukonfiguration gemacht hat;
4. welche Aktivitäten sie seit Beginn der laufenden Legislaturperiode gegenüber der Bundesregierung, der EU-Kommission sowie der EU-Energieregulierungsbehörde ACER unternommen hat, um auf die Gefahren und Risiken einer Gebotszonenneukonfiguration hinzuweisen;
5. wie das politische Verfahren zur Gebotszonenneukonfiguration aussieht und an welcher Stelle sie sich politisch einbringen wird;
6. welche Erkenntnisse ihr zur aktuellen Analyse der Übertragungsnetzbetreiber vorliegen, die von der EU-Energieregulierungsbehörde ACER im Jahr 2022 beauftragt wurde, um die Auswirkungen einer Aufteilung des deutschen Strommarkts zu untersuchen;

7. wie sie die Gefahren für Verbraucher, das produzierende Gewerbe und den Mittelstand in Baden-Württemberg einschätzt, wenn sich die Ergebnisse der Studie von Enervis bewahrheiten und die Aufteilung der Bundesrepublik in eine nördliche und südliche Strompreiszone zu einem Preisunterschied von mehr als 20 Euro pro MWh zwischen Nord- und Süddeutschland führt;
8. wie viele Unternehmen sich schriftlich an die Landesregierung gewendet haben, um auf die Gefahren und Folgen einer Gebotszonenneukonfiguration hinzuweisen;
9. wie hoch der jährliche Strombedarf des produzierenden Gewerbes in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren war (mit der Bitte um Auflistung des jährlichen Strombedarfs in eine Tabelle);
10. wie sich ein Anstieg des Strompreises auf die Strombedarfsentwicklung für Baden-Württemberg auswirkt, die laut Prognose der BWIHK-Stromstudie „Stromstudie für Baden-Württemberg: Versorgungssituation bis zum Jahr 2049“ vom Startjahr 2021 mit einem Strombedarf von etwa 63 TWh auf 108 bis 161 TWh in den drei Szenarien bis 2040 ansteigt;
11. wie sich die Kosten der Netzentgelte für Haushaltskunden in Baden-Württemberg bzw. der Regelzone der TransnetBW GmbH nach Kenntnis der Landesregierung seit 2011 entwickelt haben;
12. wie sich die Kosten sowie der Umfang von Netzstabilisierungs- und Redispatchmaßnahmen in der Regelzone der TransnetBW GmbH nach Kenntnis der Landesregierung seit 2011 entwickelt haben (Angaben bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Kosten in Euro, Umfang in Stunden).

10.9.2024

Bonath, Karrais, Hoher, Fischer, Weinmann,
Dr. Jung, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Brauer, Haag,
Heitlinger, Haußmann, Fink-Trauschel, FDP/DVP

Begründung

Im Jahr 2024 wurde die Neugestaltung der deutschen Stromgebotszonen intensiv diskutiert. Am 10. Juli plädierten mehrere Energieökonominnen in einer großen Zeitung für die Aufteilung der Stromgebotszonen. Doch bereits am 20. Juli warnten führende Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften vor den möglichen Nachteilen einer solchen Teilung. Auch das Bundeswirtschaftsministerium sprach sich am 2. August 2024 in einem Optionspapier gegen eine Aufteilung aus.

Eine neue Studie des Energieberatungsunternehmens Enervis stützt diese kritischen Stimmen. Die Studie zeigt, dass eine Aufteilung in eine nördliche und eine südliche Zone erhebliche Preisunterschiede mit sich bringen würde. Laut Enervis könnten die Strompreise in Süddeutschland bis 2027 um etwa zwölf Euro pro Megawattstunde (MWh) steigen, während sie in Norddeutschland um etwa elf Euro pro MWh sinken könnten. Der Unterschied zwischen Nord- und Süddeutschland könnte somit über 20 Euro pro MWh betragen. Solche Preisunterschiede könnten wirtschaftliche Herausforderungen wie eine schwache Konjunktur, steigende Energiepreise und Unternehmensabwanderungen verschärfen.

Die EU-Kommission prüft derzeit, ob die deutsche Einheitspreiszone auf dem Day-Ahead-Markt in kleinere Zonen aufgeteilt werden sollte. Die EU-Energie-regulierungsbehörde ACER hat 2022 die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) beauftragt, die Auswirkungen einer möglichen Aufteilung zu untersuchen. Insgesamt werden dabei 22 Parameter berücksichtigt, auch die Auswirkungen auf Un-

ternehmen. Eine der untersuchten Varianten sieht eine Zweiteilung entlang der groben Landesgrenzen vor: Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Berlin und die ostdeutschen Bundesländer würden eine Nordzone bilden, während Baden-Württemberg und die übrigen Länder eine Südzone bilden würden. Alternativ wird auch eine Aufteilung in drei oder vier Zonen geprüft. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird bis Ende 2024 erwartet. Der Prozess ist komplex, da sowohl praktische als auch sozioökonomische Faktoren einbezogen werden müssen.

Am Ende sollen die vier ÜNB eine gemeinsame Empfehlung abgeben, die von der Bundesregierung und der Europäischen Kommission geprüft wird. Dieser Prozess könnte bis 2026 zu einer grundlegenden Reform des deutschen Strommarkts führen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 Nr. UM6-0141.5-43/12/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie zu den aufgelisteten Vorteilen und Herausforderungen der im Optionenpapier zur Strommarktreform thematisierten Gebotszonenneukonfiguration steht (nachzulesen unter „Strommarktdesign der Zukunft, Optionen für ein sicheres, bezahlbares und nachhaltiges Stromsystem“, Stand Juli 2024, Seite 96);

Die Landesregierung teilt im Grundsatz die aufgeführten Vorteile und Herausforderungen einer Gebotszonenneukonfiguration im sog. Strommarktpapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Vor allem der Schlussfolgerung des BMWK stimmt die Landesregierung zu, dass insbesondere aufgrund der hohen Komplexität mitten im Systemumbau und der Verteilungseffekte und mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit der Industriezentren die Neukonfiguration gegenwärtig nicht als Option betrachtet werden sollte. Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich das Bekenntnis des BMWK im Strommarktpapier zum Erhalt der einheitlichen deutsch-luxemburgischen Stromgebotszone.

2. welche Position sie zur Gebotszonenneukonfiguration einnimmt und welche wirtschaftlichen, energiepolitischen und sozialen Risiken sie für Baden-Württemberg sieht;

Die Landesregierung setzt sich mit Nachdruck für den Erhalt der einheitlichen deutsch-luxemburgischen Stromgebotszone ein. Eine Teilung sollte aus energie-, wirtschafts- und sozialpolitischen Gründen verhindert werden.

Es gibt bessere Möglichkeiten, die Energiewende und den europäischen Energiebinnenmarkt voranzutreiben. Insbesondere durch den Netzausbau können Markt und Netz wieder zusammengeführt werden. Es sollten daher, im Zuge dieser ohne-

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

hin anspruchsvollen Transformation und der schwierigen globalen Rahmenbedingungen, unbedingt weitere Unsicherheiten für Bevölkerung, Wirtschaft und Energiewirtschaft verhindert werden. Andernfalls droht eine Schwächung des gesamten Wirtschaftsstandorts durch Abwanderungen ins (außereuropäische) Ausland. In die Abwägung wurden dabei folgende Aspekte einbezogen:

- Die Aufteilung der Gebotszone kann die Einsatzentscheidungen von Kraftwerken und Speichern verbessern, allerdings ist die Wirkung eingeschränkt.
- Die Auswirkungen einer Gebotszonenrennung auf Standortentscheidungen sind nur bedingt relevant und können auch durch alternative Instrumente forciert werden.
- Kleinere Gebotszonen können zu einer Erhöhung der Marktkonzentration führen und Deutschland als Referenzmarkt für Terminprodukte in Europa in Frage stellen.
- Eine Gebotszonenrennung ist mit Verteilungseffekten verbunden, welche Gewinner und Verlierer zur Folge haben, und führt insgesamt zu Mehrbelastungen.
- Eine Gebotszonenrennung geht mit nicht unerheblichen einmaligen Kosten und administrativem Aufwand einher.
- Im Falle einer Gebotszonenrennung sind Maßnahmen zu ergreifen, um negative Verteilungseffekte einer Trennung abzumildern.
- Es ist unklar, ob der Nutzen die Kosten einer Gebotszonenrennung übersteigt; die wichtigste Maßnahme bleibt der Netzausbau.

3. welche Vorschläge und Forderungen sie bei der Plattform „Klimaneutrales Stromsystem“ bezüglich der Gebotszonenneukonfiguration gemacht hat;

Die Landesregierung, vertreten durch das Umweltministerium, hat sich in der Plattform Klimaneutrales Stromsystem bereits mehrfach für den Erhalt der einheitlichen deutsch-luxemburgischen Stromgebotszone positioniert, u. a. im Rahmen der Arbeitsgruppensitzungen, aber auch der öffentlichen Konsultation des Strommarktpapiers des BMWK. Die Ergebnisse der Konsultation werden auf der Internetseite des BMWK veröffentlicht: <https://www.bmwk.de/pkns>.

Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich das Bekenntnis des BMWK im Strommarktpapier zum Erhalt der einheitlichen deutsch-luxemburgischen Stromgebotszone. Eine Teilung wird aus energie-, wirtschafts- und sozialpolitischen Gründen ebenfalls als kritisch angesehen und sollte verhindert werden. Das Umweltministerium hat daher das BMWK aufgefordert, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und Initiativen zu ergreifen, um eine mögliche Trennung auch faktisch zu verhindern. Dies bedeutet insbesondere neben dem Vorantreiben des Netzausbaus auch die Umsetzung des Aktionsplans Gebotszone und damit die Sicherstellung der Erfüllung der EU-Mindestanforderungen für den grenzüberschreitenden Handel sowie die Intensivierung der politischen Prozesse u. a. mit den betroffenen Mitgliedsstaaten und den zuständigen europäischen Behörden.

4. welche Aktivitäten sie seit Beginn der laufenden Legislaturperiode gegenüber der Bundesregierung, der EU-Kommission sowie der EU-Energieregulierungsbehörde ACER unternommen hat, um auf die Gefahren und Risiken einer Gebotszonenneukonfiguration hinzuweisen;

Die Landesregierung und insbesondere das Umweltministerium haben bereits zahlreiche politische Aktivitäten unternommen, um die Position der Beibehaltung der einheitlichen Stromgebotszone engagiert zu vertreten. Dazu gehört die Vertretung der Position in den relevanten Gremien, u. a. im Bundesrat und den zuständigen Ministerkonferenzen sowie darüber hinaus gegenüber europäischen und Bundesinstitutionen. Im Folgenden finden sich einige Beispiele dieser Aktivitäten.

Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland haben am 12. Mai 2023 einen gemeinsamen Beschluss für den Erhalt der einheitlichen deutschen Stromgebotszone gefasst. Am 16. Juli 2024 hat die Landesregierung ein Positionspapier mit Anliegen an die EU-Institutionen für die neue Amtszeit 2024 bis 2029 beschlossen, indem ebenfalls der Erhalt der Gebotszone gefordert wird. Des Weiteren wurde ein gemeinsames Positionspapier mit den Energieministerien der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zum Erhalt der einheitlichen deutsch-luxemburgischen Stromgebotszone an das BMWK übermittelt. Darüber hinaus wurde durch das Umweltministerium Anfang September eine Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation des Verbands Europäischer Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) zur Gebotszonenkonfiguration (engl. Bidding Zone Review, BZR) übermittelt. Ministerin Walker MdL hat zu diesem Thema Gespräche mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments geführt. Zudem hat das Umweltministerium Frontier Economics zusammen mit Energy Trend Research (ETR) und Leitfeld Rechtsanwälte beauftragt, die potenziellen Auswirkungen und möglichen Folgemaßnahmen einer Trennung der einheitlichen deutschen Stromgebotszone in zwei oder vier Gebotszonen zu untersuchen. Das Gutachten wurde am 23. September 2024 veröffentlicht (https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/5_Energie/Stromgebotszone-fuer-Baden-Wuerttemberg-Studie.pdf). Die Veröffentlichung wurde von einer öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung in der Landesvertretung Baden-Württemberg in Berlin begleitet.

5. wie das politische Verfahren zur Gebotszonenneukonfiguration aussieht und an welcher Stelle sie sich politisch einbringen wird;

Das Verfahren zur Überprüfung des BZR folgt Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt. Die Hauptergebnisse der BZR-Studie sollen Ende 2024 veröffentlicht werden. Diese sind ein Abschlussbericht mit einer Bewertung von 22 Indikatoren und eine gemeinsame Empfehlung an die Regierungen der beteiligten Mitgliedsstaaten (MS) für die künftige Gebotszonenkonfiguration. Im Anschluss an das BZR-Verfahren müssen die beteiligten MS, für die eine Änderung der Konfiguration vorgeschlagen wurde, innerhalb von sechs Monaten eine einstimmige Entscheidung über die Beibehaltung oder Änderung der Gebotszone treffen. Falls die MS keine einstimmige Entscheidung treffen können, wird die Europäische Kommission als letztes Mittel in Abstimmung mit der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung treffen.

Deutschland hat sich bei Feststellung des strukturellen Netzengpasses entschieden, einen Aktionsplan „Gebotszone“ aufzustellen. In diesem werden ein linearer Fortschreibungsfaktor und Maßnahmen zur Erreichung des für eine Gebotszonen-trennung maßgeblichen Kriteriums der Bereitstellung von mindestens 70 % der Grenzkuppelstellenkapazitäten für den grenzüberschreitenden Handel bis zum 31. Dezember 2025 definiert. Solange der lineare Fortschreibungsfaktor des Aktionsplans nach Prüfung durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) eingehalten wird, besteht kein Handlungsbedarf für einen Neuzuschnitt der Gebotszonen. Derzeit wird dieser eingehalten.

Die Landesregierung und insbesondere das Umweltministerium haben bereits verschiedene politische Aktivitäten zur Vertretung der Position der Beibehaltung der einheitlichen Stromgebotszone durchgeführt (siehe Stellungnahme zu Frage 4) und beabsichtigen, diese Position auch weiterhin in den relevanten Gremien, u. a. im Bundesrat oder den relevanten Ministerkonferenzen, oder darüber hinaus gegenüber den europäischen Institutionen zu vertreten.

6. welche Erkenntnisse ihr zur aktuellen Analyse der Übertragungsnetzbetreiber vorliegen, die von der EU-Energieregulierungsbehörde ACER im Jahr 2022 beauftragt wurde, um die Auswirkungen einer Aufteilung des deutschen Strommarkts zu untersuchen;

Der Abschluss der Analyse mit Veröffentlichung einer Empfehlung ist von ACER derzeit bis zum Ende des Jahres 2024 geplant. Bis September 2024 hat eine Konsultation von ENTSO-E, die die Studie durchführen, zu folgenden Aspekten stattgefunden: Marktliquidität und Transaktionskosten, Übergangskosten, Maßnahmen zur Abmilderung negativer Auswirkungen und Überlegungen zur praktischen Umsetzung. Das Umweltministerium hat im Rahmen dieser Konsultation eine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahmen sind nach Veröffentlichung auf der Internetseite von ENTSO-E abrufbar: https://consultations.entsoe.eu/markets/public-consultation-on-bidding-zone-review/consult_view/. Der Landesregierung liegen keine weiteren Erkenntnisse zum Inhalt des Gutachtens vor, außer den öffentlich verfügbaren Informationen, die auf den Internetseiten von ACER oder ENTSO-E zu finden sind: <https://www.acer.europa.eu/electricity/market-rules/capacity-allocation-and-congestion-management/bidding-zone-review> und https://www.entsoe.eu/network_codes/bzr/.

7. wie sie die Gefahren für Verbraucher, das produzierende Gewerbe und den Mittelstand in Baden-Württemberg einschätzt, wenn sich die Ergebnisse der Studie von Enervis bewahrheiten und die Aufteilung der Bundesrepublik in eine nördliche und südliche Strompreiszone zu einem Preisunterschied von mehr als 20 Euro pro MWh zwischen Nord- und Süddeutschland führt;

Die Veränderung der durchschnittlichen Preisniveaus in den neu definierten Gebotszonen wird Gewinner und Verlierer zur Folge haben. Eine Trennung der deutschen Gebotszone würde in Baden-Württemberg zu Mehrbelastungen der Stromkunden, also z. B. der Industrieunternehmen und der privaten Haushalte führen. Dies zeigen auch die Ergebnisse der vom Umweltministerium beauftragten Studie zu Auswirkungen und Folgemaßnahmen einer Trennung der einheitlichen deutschen Stromgebotszone für Baden-Württemberg. Hinsichtlich der Höhe der Preiseffekte kommen verschiedene Studien zu unterschiedlichen Ergebnissen. So kommt die vom Umweltministerium beauftragte Studie zum Ergebnis, dass in der nördlichen Zone die durchschnittlichen Börsenstrompreise um etwa 10 Euro/MWh im Jahr 2025 und um 6 Euro/MWh im Jahr 2030 niedriger sein könnten als in der südlichen Zone. Die wichtigste Determinante der Strompreisdifferenzen zwischen den modellierten Gebotszonen ist dabei die Geschwindigkeit des geplanten Ausbaus der Stromübertragungsnetze.

Die direkten und indirekten Verteilungswirkungen erweisen sich als relativ komplex. So werden Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen durch weitere Effekte teils belastet, teils entlastet. So würden die Netzentgelte für die Nutzung der Stromübertragungsnetze für alle Stromkunden infolge einer Marktzonentrennung sinken, da zum einen die Redispatchkosten, die über Umlagen durch alle Netzkunden refinanziert werden, rückläufig wären, und zum anderen bei den Übertragungsnetzbetreibern zusätzliche Erlöse aus der Bewirtschaftung der Netzengpässe entstehen werden, die über die Netzentgelte an die Netzkunden zurück verteilt bzw. für die Finanzierung zukünftiger Netzausbauten eingesetzt werden könnten. Von der Minderung der Netzentgelte würden alle Netzkunden im Bundesgebiet profitieren, nicht nur Netzkunden in den Gebotszonen, die mit höheren Strompreisen rechnen müssten, eine asymmetrische Verteilung der Lasten bliebe also bestehen.

Weiterhin zeigt die Modellierung, dass die Wertigkeit des Stroms aus erneuerbaren Energien, insbesondere der Stromerzeugung aus Wind in der Nordzone, deutlich sinken würde. Die Betreiber von Erzeugungskapazitäten in der Nordzone gehören also zu den „Verlierern“ einer Gebotszonentrennung. Dies würde auch nicht durch eine höhere Wertigkeit des Stroms in der Südzone kompensiert. Diese niedrigere Wertigkeit muss entweder von den Anlagenbetreibern hingenommen werden – dies gilt für jene Anlagenbetreiber, die ihren Strom außerhalb der Fördersysteme am freien Markt platzieren – oder der geringere Marktwert muss über eine höhere Förderung aus den Fördertöpfen zur Finanzierung der Erneuerbaren

Energien ausgeglichen werden, also in Deutschland nach dem derzeitigen System durch den Steuerzahler. Diese Kosten belasten nach der derzeitigen Regelung Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen im gesamten Bundesgebiet.

8. wie viele Unternehmen sich schriftlich an die Landesregierung gewendet haben, um auf die Gefahren und Folgen einer Gebotszonenneukonfiguration hinzuweisen;

Die Landesregierung hat vor allem von Wirtschafts- und Energiewirtschaftsverbänden Stellungnahmen und Positionierungen erhalten, als Beispiel sei die Initiative des BWIHK zum Erhalt der einheitlichen Gebotszone vom 28. August 2024 genannt, an der auch TransnetBW als baden-württembergisches Unternehmen aus der Energiewirtschaft direkt beteiligt war. Die bekannten Stellungnahmen und Positionierungen unterstützen die Positionierung der Landesregierung für einen Erhalt der einheitlichen Gebotszone.

9. wie hoch der jährliche Strombedarf des produzierenden Gewerbes in Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren war (mit der Bitte um Auflistung des jährlichen Strombedarfs in eine Tabelle);

Die jährlichen Strombedarfe der Wirtschaftszweige Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe sind in der untenstehenden Tabelle dargestellt und basieren auf der Energiebilanz für Baden-Württemberg des Statistischen Landesamts (vgl. <https://www.statistik-bw.de/Energie/Energiebilanz/LRt1001.jsp>). Aktuellere Daten stehen derzeit nicht zur Verfügung.

Jahr¹⁾	Stromverbrauch Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe²⁾ in GWh	Stromverbrauch insgesamt (brutto) in GWh
2018	27 228	72 548
2019	26 183	72 073
2020	24 184	65 760
2021	25 089	67 623
2022	24 584	67 890

¹⁾ 2022 vorläufige Ergebnisse.

²⁾ Nur Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten. Ohne Stromverbrauch der Raffinerien.

10. wie sich ein Anstieg des Strompreises auf die Strombedarfsentwicklung für Baden-Württemberg auswirkt, die laut Prognose der BWIHK-Stromstudie „Stromstudie für Baden-Württemberg: Versorgungssituation bis zum Jahr 2049“ vom Startjahr 2021 mit einem Strombedarf von etwa 63 TWh auf 108 bis 161 TWh in den drei Szenarien bis 2040 ansteigt;

Die Auswirkungen einer Gebotszonenrennung auf die Strombedarfsentwicklung für Baden-Württemberg können nicht quantifiziert werden, denn die direkten und indirekten Wirkungen auf die Strompreise und deren Rückwirkungen auf den Strombedarf erweisen sich als relativ komplex. Neben den Änderungen der Börsen-

strompreise müssen weitere Änderungen von staatlich induzierten und regulierten Strompreisbestandteilen, u. a. auch der Netzentgelte, berücksichtigt werden, die den letztendlich zu zahlenden Strompreis von Unternehmen und Haushalten ausmachen.

II. wie sich die Kosten der Netzentgelte für Haushaltskunden in Baden-Württemberg bzw. der Regelzone der TransnetBW GmbH nach Kenntnis der Landesregierung seit 2011 entwickelt haben;

Die jährlichen Kosten für Netzentgelte für Haushaltskunden in Baden-Württemberg sind in der untenstehenden Tabelle dargestellt. Die Daten für die Jahre ab 2018 basieren auf dem Preisbericht für den Energiemarkt in Baden-Württemberg 2023 (vgl. <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/presse/pressemittteilung/pid/jaehrlicher-energiepreisbericht-fuer-2023-veroeffentlicht?highlight=energiepreisbericht>). Die Daten für die Jahre bis 2017 basieren auf dem Preisbericht für den Energiemarkt in Baden-Württemberg 2017.

Jahr	Durchschnittliche Netzentgelte für Haushalte in Baden-Württemberg in ct/kWh¹⁾	Jährliche Kosten der Netzentgelte für Haushalte mit einem Stromverbrauch von 3 500 kWh pro Jahr in Baden-Württemberg in Euro
2011	5,25	183,75
2012	5,49	192,15
2013	5,77	201,95
2014	5,80	203,00
2015	6,26	219,10
2016	6,80	238,00
2017	6,57	229,95
2018	7,01	245,35
2019	7,12	249,20
2020	7,59	265,65
2021	7,86	275,10
2022	8,14	284,90
2023	8,28	289,80

¹⁾ Aufgrund einer Änderung der Methodik sind die Netzentgelte ab 2018 für Haushalte mit einem Stromverbrauch von 3 500 kWh pro Jahr angegeben. Bis 2017 sind die Netzentgelte für Haushalte mit einem Stromverbrauch von 4 000 kWh pro Jahr angegeben.

12. wie sich die Kosten sowie der Umfang von Netzstabilisierungs- und Redispatchmaßnahmen in der Regelzone der TransnetBW GmbH nach Kenntnis der Landesregierung seit 2011 entwickelt haben (Angaben bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Kosten in Euro, Umfang in Stunden).

Die folgende Betrachtung bezieht sich auf die Regelzone der TransnetBW und damit näherungsweise auf Baden-Württemberg. Als Datengrundlage dient die Datenbereitstellung der vier ÜNB über die Plattform netztransparenz.de. Zur Ermittlung des in der Tabelle dargestellten Redispatchbedarfs für Baden-Württemberg werden als Betrachtungsebene die Zuständigkeitsbereiche der ÜNB gewählt. Demnach wurde für die Analyse eine Auswertung der Redispatchmengen vorgenommen, bei denen die TransnetBW als anweisender ÜNB die jeweilige Maßnahme ausgeführt hat. Für die Jahre vor 2014 liegen keine Daten vor.

JAHR	WIRKLEISTUNGSERHÖHUNG [GWh]	WIRKLEISTUNGSMINDERUNG [GWh]	GESAMTE WIRKLEISTUNG [GWh]
2014	862	185	1.047
2015	1.850	427	2.277
2016	1.013	59	1.072
2017	1.817	105	1.922
2018	1.845	33	1.878
2019	1.442	270	1.712
2020	1.964	388	2.352
2021	2.535	252	2.787
2022	4.557	139	4.696

Die Kosten von Netzstabilisierungs- und Redispatchmaßnahmen sind nicht auf Ebene der einzelnen ÜNB bzw. Länder verfügbar, sondern nur die Gesamtkosten auf Bundesebene. Diese haben sich seit 2015, wie in der folgenden Tabelle dargestellt, entwickelt. Für die Jahre vor 2015 liegen keine Daten vor. Es ist zu beachten, dass ab dem dritten Quartal 2022 in den Mengen der Reduzierung von Marktkraftwerken auch die Reduzierungen der erneuerbaren Energien enthalten sind. Seit diesem Zeitpunkt ist das sogenannte Einspeisemanagement, Reduzierung von Anlagen die nach dem EEG bzw. dem KWKG vergütet werden, in den Redispatch integriert. Darüber hinaus ist der starke Anstieg der Kosten im Jahr 2022 auch auf die stark gestiegenen Brennstoff- sowie Großhandelspreise aufgrund der Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine zurückzuführen (vgl. Monitoring der Energiewende in Baden-Württemberg: Statusbericht 2023 abrufbar unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/publikation/did/monitoring-der-energiewende-in-baden-wuerttemberg-statusbericht-2023>). Nach Daten der Bundesnetzagentur für das Jahr 2023 beläuft sich die Redispatchmenge auf 34 291 GWh und die Kosten auf 3 086 Millionen Euro (vgl. <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Verorgungssicherheit/Netzengpassmanagement/start.html>).

MARKTKRAFTWERKE	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Strommenge [GWh] *	15.436	11.475	18.456	14.875	13.323	16.795	20.405	24.115
Kosten [Millionen Euro]	412	223	392	388	227	240	590	2.689
COUNTERTRADING								
Kosten [Millionen Euro]	24	12	29	37	64	135	397	371
NETZRESERVE								
Strommenge [GWh] **	551	1.209	2.129	904	430	635	1.280	3.238
Kosten Vorhaltung [Millionen Euro]	162	183	296	279	197	196	243	389
Kosten Abrufe [Millionen Euro]	66	103	184	137	82	100	249	650
GESAMT								
Strommenge [GWh]	15.987	12.684	20.585	15.779	13.753	17.429	21.685	27.353
Kosten [Millionen Euro]	663	520	901	841	570	671	1.479	4.099

* Einspeisereduzierungen und -erhöhungen, inklusive Countertradingmaßnahmen
 ** Erhöhungen, inklusive Probestarts und Testfahrten

Walker
 Ministerin für Umwelt,
 Klima und Energiewirtschaft